

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 24.09.08 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungen erlassen:

### **Artikel 1**

Der Gebührentarif, Anlage zur Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigen Wirkungskreis vom 08.01.2008 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif**

#### **Anlage zur Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1	Erstellen von Abschriften Vervielfältigungen	
1.1.1	Abschriften je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A 4	2,81
	b) ab Format DIN A 3	2,81
		bis 5,11
1.1.2	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,26
		bis 0,51
	b) ab Format DIN A 3	0,51
		bis 1,53
1.1.3	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,51
		bis 1,02
	b) ab Format DIN A 3	1,02
		bis 3,07
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,05
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	1,53
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	1,53
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,02

1.2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11 bis 10,23
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen	1,02 bis 5,11
1.2.6	Sonstige Beglaubigungen	1,02 bis 5,11
1.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,80
1,4	Bescheinigungen	2,60
1.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	17,00 – max. 100,00
<b>2.</b>	<b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse</b>	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	1,90
2,2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,30
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
2.5	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	6,00
2.6	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	20,00
<b>3</b>	<b>Angelegenheiten zu Liegenschaften</b>	
3.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	46,00
3.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	46,00
3.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	74,00
3.4	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	
3.4.1	für ein Flurstück	37,00
3.4.2	für jedes weitere Flurstück	3,00
3.5	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und –verkäufen	3,00
<b>4.</b>	<b>Angelegenheiten der Schulverwaltung</b>	
4.1	Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des	1,80

	Schulbesuchs mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. § 64 SGB X)	
4.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1)	3,50
<b>5</b>	<b>Angelegenheiten des Archivs</b>	
5.1	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs	
5.1.1	DIN A 4	0,26
5.1.2	DINA 3	0,51
<hr/>		
5.2	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u.ä.	
5.2.1	erste Ausfertigung	7,00
5.2.2	jede weitere Ausfertigung	1,50
5.3	Bearbeitung von Rechercheaufträgen	
5.3.1	je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	13,00 bis 27,00
5.3.2	schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	17,00 bis 35,00
5.4	Benutzung von Archiv- und Sammelgut	
5.4.1	für jeden angefangenen Tag	6,00
5.4.2	für jede Woche	12,00
5.4.3	für einen Monat	25,00
<b>6</b>	<b>Angelegenheiten des Bürgeramtes</b>	
6.1	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	16,00
6.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung	10,00
6.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung je Genehmigung	5,00
6.4	Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde	35,00
<b>7</b>	<b>Angelegenheiten des Bauamtes</b>	
7.1	Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 64 Abs. 3 LBauO M-V	35,00
7.2	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	12,00
<b>8</b>	<b>Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes</b>	
8.1	Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen pro Tag und Person	1,00

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Sternberg, d. 09.10.2008

gez. Quandt  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich vom 09.10.08 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr.10/08 vom 18.10.08 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.